



Heimverein Aareheim Pfadi Berna
www.aareheim.ch

Schutzkonzept für die Nutzung des Aareheims der Pfadi Berna unter Berücksichtigung von COVID-19

(Version 18.03.2021)

Die Anordnungen der Behörden (siehe www.bag.admin.ch und www.be.ch/corona) sind uneingeschränkt gültig und gehen diesen Bestimmungen vor.

Der Vermieter legt die Bedingungen fest, unter denen die Nutzung gemäss aktuell gültiger COVID-19-Verordnung möglich ist. Die Bedingungen werden regelmässig geprüft und bei Bedarf aktualisiert.

Die Verantwortung für die Einhaltung der COVID-19-Massnahmen und der Bedingungen dieses Schutzkonzeptes geht mit der Übernahme zu Mietbeginn vollumfänglich auf den im Mietvertrag genannten Mieter über und endet nach der ordentlichen Rückgabe am Ende des Mietverhältnisses.

Kontrollen durch den Vermieter sind jederzeit möglich.

Auch bei möglichen Lockerungen der Covid-Verhaltensmassnahmen betont das BAG nach wie die folgenden **Merkmale**:

1. **Kontakte reduzieren!**
2. **Abstand halten!**
3. **Maske tragen!**
4. **Hygieneregeln einhalten!**

1. Hände waschen!

Alle im Pfadiheim anwesenden Personen reinigen sich regelmässig die Hände. Im Sanitärbereich gibt es eine Händewaschstation mit Wasser, Seife und Einmalhandtüchern.

Die benutzten Papiertücher sind im dafür vorgesehenen Abfallbehälter zu deponieren. Flüssigseife und Einmalhandtüchern werden durch den Vermieter zur Verfügung gestellt.

2. Verhalten und Belegung

Die maximale Belegung richtet sich nach den jeweils aktuellen Vorgaben der Behörden zur Durchführung von Treffen und Anlässen.

Aufenthalt im Innenbereich:

Die anwesenden Personen sollten in möglichst aufgelockerter Form an den Tischen verteilt sitzen.

Alle Tische und Stühle werden am Ende des Mietverhältnisses durch den Mieter gereinigt. Überzählige Stühle können bei Tagesanlässen aus dem Aufenthaltsraum entfernt und nach Absprache mit dem Heimchef an einem trockenen Ort verstaut werden. Dies reduziert den Reinigungsaufwand am Ende des Mietverhältnisses.

Die Nutzung der Toiletten, Urinale, Wasch- und Duschräume ist so zu organisieren, dass pro Raum die Abstandsregeln eingehalten werden können. WC- und Duschkabinen können separat betrachtet werden, da die Hygieneregeln durch die Trennwände umgesetzt sind.

Übernachtungen:

Es werden keine Kopfkissen zur Verfügung gestellt.

Für die Matratzen werden frisch gewaschene Fixleintücher zur Verfügung gestellt, die zwingend verwendet werden müssen.

Die Personen, welche übernachten, bringen einen eigenen Schlafsack und bei Bedarf ein eigenes Kopfkissen mit.

Alle Matratzen werden am Ende des Mietverhältnisses durch den Mieter gereinigt.

Bei Tagesanlässen wird der Schlafraum abgeschlossen. Dies reduziert den Reinigungsaufwand am Ende des Mietverhältnisses.

3. Reinigung

Bedarfsgerechte und regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.

Das Geschirr und Küchenmaterial wird durch die Mieter vor jeder Benutzung in der Spülmaschine (wenn Spülmaschinen-geeignet) oder von Hand gereinigt und nur von einer verantwortlichen Person weiterverteilt.

Der Mieter reinigt oder desinfiziert entsprechend der Nutzung regelmässig sämtliche Tische, Ablageflächen, Türklinken, Griffe, Wasserhähne, Toiletten, Urinale, Waschräume, Duschen und Lichtschalter.

Die Räume sind in regelmässigen Abständen zu lüften.

Alle Geschirrtücher, Reinigungslappen und Fixleintücher werden durch den Vermieter bei mindestens 60°C gewaschen.

Reinigungsmittel und Einlegesäcke werden durch den Vermieter zur Verfügung gestellt. Für die Reinigung genügen herkömmliche Putzmittel. Es wird der Umwelt zuliebe empfohlen, diese mit Bedacht anzuwenden.

Es werden durch den Vermieter keine Schutzmasken, Desinfektionsmittel oder ähnliches zur Verfügung gestellt. Für diese Hilfsmittel ist der Mieter verantwortlich.

4. Besonders gefährdete Personen

Besonders gefährdete Personen werden weder für die Reinigung noch für die Übernahme respektive Rückgabe des Pfadiheims eingesetzt.

5. Erkrankte Personen

Kranke Personen mit Hygienemaske nach Hause schicken und informieren, die Anweisungen zur Isolation gemäss BAG zu befolgen (vgl. www.bag.admin.ch Umgang mit Erkrankten). Für den Umgang mit erkrankten Personen unter den Teilnehmenden trägt der

Mieter die volle Verantwortung. Im Interesse der Gesundheit aller Beteiligten, sind erkrankte Personen sofort zu isolieren und zu evakuieren.

6. Heimübernahme / -abgabe

Die Übernahme und Rückgabe des Pfadiheims erfolgt per Telefon oder mit je einer Person als Vertreterin des Mieters und des Vermieters. Dabei werden die Abstandregeln eingehalten und Schutzmasken getragen.

7. Weitere Bestimmungen

Jeder Mieter wird bei Mietvertragsabschluss und bei der Übernahme des Pfadiheims durch den Vermieter über die geltenden Regeln und das Schutzkonzept informiert.

Der Mieter wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Einhaltung der Verhaltensregeln in seiner Verantwortung liegt.

Der Mieter gibt dem Vermieter die für die Einhaltung des Schutzkonzepts zuständige Person bekannt.

Der Mieter führt zwingend eine vollständige Liste der anwesenden Personen inklusive Kontaktdaten. Wird bei einer dieser Personen während oder innerhalb von 14 Tagen nach der Nutzung des Pfadiheims das Coronavirus nachgewiesen, sind alle anwesenden Personen und der Vermieter zu informieren. Kontaktlisten sind kein Freibrief und ersetzen funktionierende Schutzkonzepte und das Einhalten der Schutzmassnahmen nicht.

Dieses Schutzkonzept wurde unter Einbezug einer Vorlage der Stiftung Pfadiheime Schweiz erstellt und vom Vorstand des Heimvereins Aareheim der Pfadi Berna freigegeben. Es ergänzt die bestehenden Dokumente (Heimordnung und Mietvertrag). Das Konzept gilt ab dem 18. März bis auf Widerruf.

Für den Heimverein der Präsident Philipp Nef / Switch

18. März 2021

Der Mieter / die Mieterin nimmt Kenntnis von diesem Schutzkonzept und den daraus resultierenden Verantwortlichkeiten.

Name: _____

Telefon: _____

Datum: _____

Unterschrift: _____